

Zeitschrift: Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

Herausgeber: Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner

Band: - (1998)

Heft: 2

Artikel: Kantonaler Richtplan Appenzell A.Rh.

Autor: Scholl, Andres

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-957096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonaler Richtplan Appenzell A.Rh.

► **Andres Scholl**

Plan directeur cantonal Appenzell Rhodes extérieures

Pour le développement économique et écologique des régions à habitat dispersé

La campagne appenzelloise se caractérise par une dispersion traditionnelle de l'habitat plus systématique que partout en Suisse. L'application de l'art.24 de l'OAT pose donc des problèmes particulièrement délicats à ceux qui remanient le plan directeur cantonal d'Appenzell Rhodes extérieures. La commission du plan directeur soutient les nouvelles dispositions contenues dans la révision. Elle est favorable au développement économique et écologique de l'habitat, et renonce à exclure les régions à habitat dispersé. Cette décision aura des incidences importantes sur le paysage humanisé de l'Appenzell.

Die Streubauweise prägt die Landschaft im Appenzellerland wie fast nirgends in der Schweiz. Die Frage der Streusiedlungsgebiete nach Art. 24 RPV ist damit eine heikle Aufgabe in der laufenden Überarbeitung des Richtplanes im Kanton Appenzell A.Rh.. Die Richtplankommission unterstützt die im Entwurf vorgesehene ökonomische und ökologische Siedlungsentwicklung und verzichtet auf die Ausweisung von Streusiedlungsgebieten. Dies ist ein Entscheid von grosser Tragweite für die appenzellische Kulturlandschaft.

Appenzellerland: das "Streusiedlungsland"

Der Kanton Appenzell A.Rh. ist flächendeckend in traditioneller Streubauweise besiedelt. Das kantonale Planungsrecht und die kantonale Bauverordnung legen den Spielraum für die baulichen Möglichkeiten ausserhalb Bauzone fest. Zusätzliche kantonale Regelungen in Bezug auf Bauten ausserhalb Bauzone bestehen mit der Ausweisung von geschützten Kulturobjekten in der kantonalen Schutzzonenplanung. Insgesamt ist die Erweiterung und die Zweckänderung bestehender zonenfremder Nutzungen nur eingeschränkt möglich. Namentlich der Einbau einer zweiten Wohnung und die Zweckänderung für örtliches Kleingewerbe sind ausgeschlossen. Der Vollzug der Bestimmungen für das Bauen ausserhalb Bauzone gibt, wie in den meisten Kantonen, regelmässig zu kontroversen Diskussionen Anlass.

Bauliche Öffnung erwünscht?

Der grundsätzliche Deregulierungsgedanke, die Konflikte beim Vollzug der Vorschriften für das Bauen ausserhalb Bauzone, die Strukturanpassungen der Landwirtschaft und die Diskussionen rund um die Revision des RPG haben auch im Kanton Appenzell A.Rh. die Tendenz für eine weitergehende Öffnung für das Bauen ausserhalb Bauzone verstärkt. Aus diesem Grunde wurden auch im Rahmen der laufenden Richtplanrevision die Massnahmen zur Erhaltung der bestehenden Bausubstanz gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) diskutiert. Die Art. 23 und 24 RPV eröffnen den Kantonen bekanntlich die Möglichkeit, zur Stärkung der Dauerbesiedlung erweiterte bauliche Nutzungen ausserhalb Bauzone zuzulassen.

Weitgehender Verzicht auf besondere Massnahmen

Zur Diskussion standen im Rahmen der Revisionsarbeiten die Bezeichnung von Kleinsiedlungen (Art. 23 RPV), die Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten, die Bezeichnung von Gebieten mit landschaftsprägenden Bauten und die Bezeichnung schützenswerter und geschützter Bauten (Art. 24 RPV). Gemäss dem von der Richtplankommission verabschiedeten Entwurf sollen im kantonalen Richtplan Kleinsiedlungen bezeichnet, aber auf die Ausweisung von Streusiedlungsgebieten und noch weiterer landschaftsprägender bzw. schützenswerter Bauten verzichtet werden. Auf die planerischen Überlegungen zur Ausscheidung der Streusiedlungsgebiete wird im Folgenden genauer eingegangen.

Abbildung 1: Schematische Übersicht über die Evaluation der möglichen Streusiedlungsgebiete im Kanton Appenzell A.Rh. (Spezifizierungen siehe S. 19)

Dauerbesiedelte Streusiedlung im Kanton Appenzell A.Rh.			Gebiete ohne Dauerbesiedlung ²
Ausschlussgebiete für die Bezeichnung von Streusiedlungsgebieten. Einflussbereich der Zentrenstruktur		Mögliche Streusiedlungsgebiete gemäss Art. 24 RPV	
Zentren und Agglomerationen ³	Entwicklungsschwerpunkte ⁴	Bauzonen mit Einzugsgebiet	

Entscheidfindung am Beispiel Streusiedlungsgebiete

Praktisch das ganze Kantonsgebiet ist aufgrund der traditionellen¹ und der aktuellen Besiedlung grundsätzlich Streusiedlungsgebiet. Werden aber die Ausscheidungskriterien gemäss RPV und kantonalem Siedlungsleitbild angewendet (vgl. Abbildung 1) zeigt sich, dass mögliche Streusiedlungsgebiete im Kanton nur kleinräumig und zerstückelt ausgeschieden werden könnten (vgl. Karte Abbildung 2).

Pro und Contra

Der projektbegleitenden Richtplankommission wurden folgende Argumente für und gegen eine Bezeichnung der evaluierten Streusiedlungsgebiete als Entscheidungshilfe vorgelegt:

- + Das bestehende Bauvolumen ausserhalb der Bauzonen kann weitgehend genutzt werden.
- + Nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten können einer vollständigen Zweckänderung zugeführt werden.
- + Es werden die Voraussetzungen geschaffen für die Realisierung zusätzlicher Wohnungen an gesuchten Lagen ausserhalb der Siedlungen.
- + Es werden die Voraussetzungen geschaffen für die Änderung bestehender Gebäude zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes.
- Aufgrund der kleinen Distanzen, der guten Verkehrserschliessung, der Bevölkerungszunahme in allen Gemeinden und der bereits bestehenden baulichen Entwicklungsmöglichkeiten gemäss den heutigen gesetzlichen Grundlagen, ist eine Unterstützung bzw. Stärkung der Dauerbesiedlung ausserhalb der Dörfer im Kanton nicht notwendig.
- Nutzungsänderungen, die in Streusiedlungsgebieten möglich wären, sollen nur in ganz bestimmten Gebieten zur Anwendung kommen. Die Ausscheidung von nur einzelnen Gebieten als Streusiedlungsgebiete ist nach objektiven Kriterien sehr schwierig und ergibt relativ kleinräumige und zerstückelte Gebiete. Die Abgrenzung einer solchen Ausscheidung wäre damit in der Vernehmlassung und im Vollzug sehr umstritten und schwierig anzuwenden, da sie unterschiedliche bauliche Möglichkeiten ausserhalb der Bauzonen eröffnen würde.
- Das Siedlungsleitbild gemäss Richtplan-Entwurf steht der Zulassung der dezentralen Siedlungsentwicklung entgegen. Eine Ausweisung von Streusiedlungsgebieten widerspricht den bereits beschlossenen Richtplanaussagen:
 - Konzentriertes Wachstum durch Ausscheiden von Entwicklungsschwerpunkten;
 - Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit leistungsfähigen Verkehrsträgern;
 - Reduktion der Infrastrukturkosten;
 - Langfristig ausreichende Kapazitäten in den bestehenden Bauzonen.
- Erweiterte bauliche Möglichkeiten, v.a. die Nutzungsänderungen für Kleingewerbe sind bereits im Rahmen der RPG-Revision vom eidg. Parlament eingeschränkt vorgesehen.
- Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten können grössere bauliche Eingriffe zur Folge haben, welche die gewachsene Kulturlandschaft in ihrem bisherigen Charakter erheblich verändern.

Nachteile überwiegen!

Die Diskussion in der politisch zusammengesetzten Richtplankommission ergab folgende Schwerpunkte:



- Der Kanton Appenzell A.Rh. ist stark der Siedlungsentwicklung der Agglomeration St. Gallen ausgesetzt. Mit einer Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten würden bauzonenähnliche Verhältnisse geschaffen, die den bereits heute bestehenden Siedlungsdruck in die Gebiete ausserhalb der Dörfer, in die Landschaft tragen würden. Eine solche Entwicklung erachtet die Richtplankommission als unerwünscht, da sie den Trennungsgürtel zwischen der eng besiedelten Stadt bzw. Agglomeration und dem dünnbesiedelten ländlichen Raum aufweichen würde und damit ein wichtiger Bestandteil der ausserrhoder Identität verloren ginge.
- Innere Aufstockungen und Nebenerwerbsmöglichkeiten (z.B. Ferien auf dem Bauernhof) sind für die wirtschaftliche Weiterexistenz der Landwirtschaft im Kanton von grosser Bedeutung. Diese baulichen Massnahmen sind aber bereits heute möglich und stehen als zonenkonforme Anliegen nicht im Zusammenhang mit Streusiedlungsgebieten.
- Verschiedene Kreise sehen insbesondere die baulichen Veränderungen und den zunehmenden Erschliessungsgrad als Schwierigkeit.

Verzicht auf Streusiedlungsgebiete

Die Richtplankommission hat beschlossen, auf die Ausweisung von Streusiedlungsgebieten gemäss Art. 24 Abs. 1 RPV zu verzichten. Sie verfolgt damit die wegweisende Strategie des kantonalen Richtplanes, die zukünftige Siedlungsentwicklung auf eine zentralere und damit ökonomischere und ökologischere Struktur auszurichten. Dieser Schritt ist als wichtiger Erfolg für die Erhaltung der appenzellischen Kulturlandschaft zu werten. ■

Abbildung 2: Kartenausschnitt Appenzell A.Rh., M. 1:200'000:

■ Mögliche Streusiedlungsgebiete gemäss Art. 24 RPV.

¹ Untersuchung über die bauliche Entwicklung in Streusiedlungsgebieten, Sigmaphan, Bern, 1993

² Sömmerungsgebiete, Zonengrenzen der Schweiz, BLW, 1991

³ Strukturatlas der Schweiz, BFS, 1997

⁴ Siedlungsleitbild, Richtplanentwurf, 1998

► Andres Scholl, Ing. Agronom HTL, Strittmattler und Partner AG, Vadianstrasse 37, 9001 St. Gallen. Die Strittmattler und Partner AG führt seit rund 25 Jahren das Planungsamt des Kantons Appenzell A.Rh.